

Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2015

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden
Adresse / Indirizzo	Beckenriederstr. 34 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Buochs, 01.06.2015 Hansueli Keiser, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## **Inhalt / Contenu / Indice**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali .....	4
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) .....	6
BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11) .....	8
BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	9
BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15) .....	14
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....	15
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1) .....	18
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	19
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	20
BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161).....	21
BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20) .....	22
BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341) .....	23
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....	24
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) .....	25
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) .....	26
BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura .....	27
WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181) .....	28

WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus / Ordinanza sulla determinazione del peso di macellazione .....	29
BLW Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)..	30
Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17).....	31
Spezialkulturen / Cultures spéciales .....	32
Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	32
Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	33
GVE-Anpassungen / Adaption des UGB.....	34
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....	34

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Herbstpaket 2015 der AP 14-17, unsere Stellungnahme abgeben zu dürfen. Gerne machen wir davon Gebrauch und danken Ihnen, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

### Modell Standardarbeitskräfte

- Die Weiterentwicklung des SAK-Systems, mit der Berücksichtigung des technischen Fortschrittes sowie der Anpassung der Jahresarbeitszeit pro SAK, wird unterstützt.
- Die Berücksichtigung und das Anrechnungsmodell von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, im Bereich der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht, werden vom BVN begrüsst. Allerdings schlagen wir vor, für den Zuschlag von 0.03 SAK die geforderte Rohleistung von Fr. 10'000.- auf Fr. 5'000.- zu reduzieren und die Anspruchsberechtigung bereits für Betriebe ab 0.6 SAK vorzusehen.
- Die Reduktion der SAK-Grenzwerte, im Bereich der Direktzahlungsberechtigung und der Strukturverbesserung, lehnt der BVN allerdings ab. Aufgrund der geringen Auswirkungen der vorgesehenen Anpassungen der SAK-Berechnung, sollen die heute gültigen und akzeptierten Limiten belassen werden.

### Kürzung Beiträge Biodiversitätsförderflächen

- Die vorgesehenen Kürzungen im Bereich der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe 1 und im Sömmerungsgebiet, für artenreiche Grün- und Streueflächen, werden vom BVN akzeptiert. Allerdings ist es uns ein zentrales Anliegen, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge keinesfalls gekürzt werden. Wir erachten es auch als richtig und sind erfreut darüber, dass der Bundesrat den Versorgungssicherheitsbeitrag für Grünland wieder auf das Vorjahresniveau gesetzt hat, nachdem das Parlament die Sparvorschläge des Bundes während der Budgetdebatte im Dezember 2014 ablehnte.

### Administrative Vereinfachung

Die vorgeschlagenen administrativen Vereinfachungen gehen in die richtige Richtung und entlasten in mehreren Bereichen die Amtsstellen. Allerdings erfolgen die meisten Vereinfachungen nicht auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb. Der BVN bittet deshalb, möglichst rasch konkrete Massnahmen für die Landwirtschaft umzusetzen. Wir sehen folgende administrativen Vereinfachungen vor, welche rasch umgesetzt werden können:

1. Die Datenaufzeichnungen müssen vereinfacht werden. Insbesondere sollen die Wiesenjournale, die Feldkalender und der Bewirtschaftungsplan für die Sömmerungsgebiete nicht mehr gesetzlich vorgeben werden. Da die Anzahl Normalstösse je Sömmerungsbetrieb festgelegt ist, kann auf die Aufzeichnung der Futterlieferung ebenfalls verzichtet werden. Die Aufbewahrungspflicht von Dokumenten soll generell auf vier Jahre reduziert werden.
2. Die Anmeldefristen sollen wo immer möglich vereinheitlicht werden. Allerdings gilt es Ausnahmen zu beachten, wie etwa bei der Festlegung der Referenzperiode für die Import-Export-Bilanz.
3. Die Suisse-Bilanz soll vereinfacht werden. Allenfalls können auch bereits erfasste Daten automatisch in die Nährstoffbilanz einfliessen.
4. Im Bereich der Milchhygiene soll sich die Kontrolle auf die Milchqualität beschränken. Die Einhaltung der Hygienevorschriften, die Tiergesundheit usw. liegt in der Verantwortung des Betriebsleiters. Diese Vereinfachung erlaubt es, Kontrollen zu reduzieren und Doppelspurigkeiten mit anderen Kontrollen zu vermeiden.
5. Die Schnittzeitpunkte für die Biodiversitätsförderflächen sollen gestrichen werden. Der Betriebsleiter ist selber dafür verantwortlich, dass die ökologische Qualität der Wiesen erreicht wird.

6. Nach etlichen Jahren der Nährstoffbilanz-Berechnung und der genommenen und analysierten Bodenproben, kann die gesetzliche Bodenprobenpflicht ersatzlos aufgehoben werden.
7. Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse-Bilanz angerechnet. Diese Einschränkung hat nur eine geringe Wirkung und soll zur Verminderung des administrativen Aufwandes gestrichen werden.
8. Die Kontrollen von Jauchegruben sollen gesamtschweizerisch mit einem vereinfachten Verfahren, analog der Handhabung des Kantons Zug, erfolgen.
9. Der Austausch von Informationen, welche für die Kontrollen notwendig sind, sollen mit akkreditierten und anerkannten Organisationen vereinfacht ausgetauscht werden.

Ausserdem sind folgende Massnahmen in den kommenden Jahren vorzusehen:

1. Zu den öffentlichen sollen soweit wie möglich auch die privaten Kontrollen koordiniert werden. Das Ziel, pro Jahr und Landwirtschaftsbetrieb nur eine Kontrolle, muss gesamtheitlich angestrebt werden.
2. Mittels zentraler Datenerfassung soll eine vereinfachte und nicht mehrmalige Erfassung der Betriebsdaten ermöglicht werden.
3. In Standardfällen sind die Verträge zur ökologischen Vernetzung und Landschaftsqualität automatisch zu erneuern, ohne die Anforderungen zu erhöhen.
4. Grundsätzlich sollen die Kontrollen risikobasiert durchgeführt werden sowie vermehrt auf dem Grundsatz „ziel- statt massnahmeorientiert“ basieren.

**BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BVN unterstützt das heutige SAK-System. Dieses hat sich in der Praxis bewährt und findet eine recht grosse Akzeptanz. Die Einführung eines komplett neuen Systems wäre aus unserer Sicht nicht zielführend.

Der BVN kann der Anpassungen der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt zustimmen. Ebenso begrüßen wir die Reduktion der Jahresarbeitseinheiten von 2'800 auf 2'600 Stunden. Der technische Fortschritt führt dazu, dass die SAK-Faktoren mehrheitlich sinken. Ein Grossteil der Betriebe hat folglich tiefere gesamtbetriebliche SAK-Werte, wobei diese durch die Anpassung der Jahresarbeitseinheiten wiederum nach oben korrigiert werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen am SAK-System werden somit keine grossen Auswirkungen nach sich ziehen.

Für das Bodenrecht und die Gewerbebeurteilung sollen neu auch die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Diesem Vorschlag und auch dem gewählten System mit Mindestanteil an kernlandwirtschaftlicher Tätigkeit, der Begrenzung des Zuschlages sowie dessen Bindung an die Rohleistung, stimmen wir zu. Wir beantragen aber eine Reduktion der geforderten kernlandwirtschaftlicher Tätigkeit sowie des Rohleistungsbetrages für die Zuschlagsanrechnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2a Abs. 4	Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,03 SAK pro <del>10'000</del> 5000 Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein.	Die Messung anhand der Rohleistung erachten wir als eine praktische und gute Lösung. Die geforderte Rohleistung von Fr. 10'000.-, zur Anrechnung eines Zuschlages von 0.03 SAK, erscheint uns allerdings zu hoch. Gemäss der zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten der Agroscope Reckenholz-Tänikon, erzielten die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe in den Jahren 2011/2013 eine Rohleistung von rund Fr. 263'000.-. Diese Betriebe bewirtschafteten im Mittel 21.8 Hektaren, hielten 26.6 GVE und wiesen 1.69 Arbeitskräfte je Betrieb (JAE) aus. Der gesamtbetriebliche SAK-Wert wurde zwar nicht in der Auswertung abgebildet, dürfte sich aber zwischen 1.5 und 2.0 SAK befinden. Je SAK erzielten die Betriebe somit eine geschätzte Rohleistung von Fr. 130'000.- bis Fr. 175'000. Rein mathematisch wäre somit bei 0.03 SAK eine Rohleistung von Fr. 4'000.- bis Fr. 5'200.- angezeigt.
Art. 2a Abs. 4bis	Für landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nach Artikel 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,03 SAK pro <del>10'000</del> 5000 Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausge-	Wir begrüßen die Berücksichtigung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im Bereich der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wiesen sein. Der Zuschlag wird bis maximal 0,4 SAK angerechnet.	Bezüglich der Höhe der Rohleistung für den Zuschlag, verweisen wir auf die gleiche Begründung wie in Art. 2a Abs. 4.  Den maximalen Zuschlag von 0.4 SAK erachten wir als korrekt.
<i>Art. 2a Abs. 4ter</i>	Zuschläge nach Absatz 4bis werden nur gewährt, wenn der Betrieb aus Tätigkeiten nach den Absätzen 1–4 eine Betriebsgrösse von mindestens <del>0.8</del> 0.6 SAK erreicht.	Es ist wichtig, dass die Basistätigkeit die landwirtschaftliche Produktion bleibt. Das Kriterium von 0.8 SAK erachten wir als zu hoch und soll auf 0.6 SAK gesenkt werden.

**BR 02 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



**BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wie eingangs erwähnt, hält der BVN an den heutigen SAK-Limiten fest.

Im Bereich der administrativen Vereinfachung erhoffen wir uns, dass die von uns eingebrachten Vorschläge geprüft und möglichst rasch umgesetzt werden.

Die Flexibilisierung der Berechnungsperiode für die Import/Exportbilanz wird von uns sehr begrüsst. Wir beantragen aber, diese nicht nur für die Jahre 2015 bis 2016, sondern generell zu ermöglichen.

Die vorgesehenen Kürzungen im Bereich der Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe 1 und im Sömmerungsgebiet, für artenreiche Grün- und Streueflächen, werden vom BVN akzeptiert. Allerdings ist es uns ein zentrales Anliegen, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge keinesfalls gekürzt werden. Wir erachten es auch als richtig und sind erfreut darüber, dass der Bundesrat den Versorgungssicherheitsbeitrag für Grünland wieder auf das Vorjahresniveau gesetzt hat. Dies, nachdem das Parlament die Sparvorschläge des Bundes während der Budgetdebatte ablehnte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4	<del>Stichtag für die Beitragsberechtigung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen ist der 31. Januar des Beitragsjahres.</del>	Bei Betriebs- und Pachtübergaben auf den Vegetationsbeginn, aber nach dem Stichtag, würden die vorhergehenden Bewirtschafter die Direktzahlungen erhalten, obwohl sie den Betrieb während der Vegetationsperiode nicht bewirtschaftet haben. Dies lehnen wir ab. Wir beantragen, die heutige Handhabung fortzusetzen.
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen	Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens <del>0,20</del> 0.25 SAK besteht.	Aufgrund der geringen Anpassung der gesamtbetrieblichen SAK-Werte, soll an der anerkannten Grenze von 0.25 SAK festgehalten werden.
Art.-8 Begrenzung der Direktzahlungen je SAK	1 Pro SAK werden höchsten Fr. 70'000 an Direktzahlungen ausgerichtet.	Die Regelung ist unverändert beizubehalten.
Art 35 Abs. 7	Zu keinen Beiträgen berechtigten Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Hanf oder Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind. Ausgenommen sind Flächen, die mit Christbäumen bestockt sind und mit Schafen beweidet werden; diese berechtigen zum Basisbeitrag der Versorgungssicherheitsbeiträge (Art. 50) sowie zum Produktionserschwerungsbeitrag (Art. 52).	Der BVN begrüsst den Vorschlag, wonach mit Christbäumen bestockte und von Schafen beweidete Flächen, Beiträge der Versorgungssicherheit und der Produktionserschwerungsbeitrag erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 Abs. 4bis	Die Beiträge der Qualitätsstufen I und II und der Vernetzung für Flächen und Bäume nach den Absätzen 1 und 1bis werden je auf die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Art. 35 begrenzt. Flächen nach Art. 35 Abs. 5-7 werden nicht berücksichtigt.	Der BVN ist mit der Einschränkung der Biodiversitätsförderflächen einverstanden, da die landwirtschaftliche Produktion die Haupttätigkeit der Schweizer Landwirtschaft bleiben soll.
Art. 56 Abs. 3 Art. 60 Art. 118 Abs. 2	<i>Aufgehoben</i>	Die Nichteinführung der Qualitätsstufe III wird vom BVN befürwortet, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gelder, welche für die Beiträge der Qualitätsstufe III gesprochen wurden, auf andere Direktzahlungsbeiträge umverteilt werden.
Art. 71 Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, <del>und</del> Weidefutter <b>und Ganzpflanzenmais</b> ; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:1  a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.	Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren. Die Maisflächen sollen jedoch nicht beitragsberechtigt sein.
Art. 71, Abs. 2	<del>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.</del>	<i>Streichen</i>  Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.
Art. 73, Bst. a.	a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel: 1. Milchkühe, 2. andere Kühe, 3. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung, 4. weibliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 5. weibliche Tiere, bis 160 Tage alt, 6. männliche Tiere, über 730 Tage alt, 7. männliche Tiere, über 365–730 Tage alt, 8. männliche Tiere, über 160–365 Tage alt, 9. männliche Tiere, bis 160 Tage alt;	In der Branchenvereinbarung für die Kalbfleischfarbe wurde privatrechtlich eine Altersgrenze für Schlachtkälber für die Kalbfleischgewinnung von 160 Tagen eingeführt. Es bestand nie die Absicht mit dieser Branchenvereinbarung die Anforderungen an das RAUS Programm zu verschärfen. Daher ist die Anbindehaltung von Aufzuchtkälbern im RAUS-Programm weiterhin ab 120 Tagen zu gestatten.  Entweder ist die bestehende Übergangsbestimmung in Art. 115a, Abs. 1, Bst. b unbestimmt zu verlängern oder es ist eine Kategorie „Aufzuchttiere über 120“ Tage einzuführen.
Art. 78 Abs.3	<del>Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der Suisse Bilanz angerechnet. Massgebend für</del>	Der BVN fordert die Aufhebung dieses Absatzes, damit der Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren nicht durch eine Einschränkung in der Suisse-Bilanz bestraft wird. Durch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<del>die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse-Bilanz» gemäss Anhang 1, Ziff. 2.1.1.</del>	diese Streichung werden diese Anwendungsverfahren attraktiver und von den Landwirten vermehrt umgesetzt.
Art. 100 Abs. 4	<del>Abmeldungen von Direktzahlungsarten und –programmen können vorgenommen werden: a. bei angekündigten Kontrollen spätestens am Tag vor der Ankündigung einer Kontrolle; b. bei unangekündigten Kontrollen spätestens am Tag vor der Ankündigung einer Kontrolle</del>	Die Teilnahme an freiwilligen Direktzahlungsprogrammen soll auch anlässlich von Kontrollen, ohne Auslösen von Sanktionen, abgemeldet werden können.
Art. 115a, Abs. 1, Bst. b	<del>Diese Übergangsbestimmung ist entweder nicht mehr zu befristen oder in Art. 73 ist eine zusätzliche Kategorie Aufzuchttiere über 120 Tage einzuführen.</del>	Siehe Bemerkung zu Art. 73
Art. 115b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	Für die Berechnung der Linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Import/Export-Bilanz gemäss Zusatzmodul 7 der Suisse-Bilanz kann der Kanton <del>für die Jahre 2015 und 2016</del> in Abweichung zu den Vorgaben der Wegleitung Suisse-Bilanz, Auflage 1.122 die Referenzperiode selbst festlegen. <del>Für die Mastpoulets ist die Berechnungsperiode das Kalenderjahr.</del>	Diese Flexibilisierung der Berechnungsperiode wird von uns sehr begrüsst. Wir beantragen aber, sie nicht nur für die Jahre 2015 bis 2016, sondern generell zu ermöglichen. Da bekanntlich die Mastperioden über das Kalenderjahr hinaus erfolgen, ist es eine Erleichterung für die Tierhalter und die kantonalen Behörden, wenn sie die Referenzperiode selber festlegen können. Dies gilt aus unserer Sicht auch für die Mastpoulets.
Anhang 5 Ziff. 3.3	Die TS-Erträge für Wiesen und Weiden gemäss Tabelle 3 der Wegleitung zur «Suisse-Bilanz» gelten als Maximalwerte für die Futterbilanz. Werden höhere Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einer Ertragsschätzung nachzuweisen.	Diese Änderung wird vom BVN befürwortet.
Anhang 6 A Ziff. 1.4 Bst. d und i Spezifische Anforderungen des BTS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle	Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: d. im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier, beispielsweise Klauenpflege; i. bei brünstigen Tieren; sie können in separaten Ein- oder Mehrflächenbuchten untergebracht oder während maximal zwei Tagen auf einem <del>separaten</del> Liegebereich fixiert werden, wenn die Anforderungen nach Ziffer 1.2 erfüllt sind.	Die Präzisierung zur Möglichkeit, Tiere für die Klauenpflege und Brünstigkeit fixieren zu dürfen, wird begrüsst. Diese Regelung muss leider, aufgrund von Kontrolleuren ohne Augenmass, in der Verordnung aufgelistet werden.  Wir beantragen aber eine noch offenere Formulierung. Der Landwirt wird seine Tiere nicht unnötigerweise anbinden, sondern dies aufgrund des Tierwohls und zum Schutze seiner Tiere tun.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																																							
<p><i>Anhang 6 D Ziff. 1.1 Bst. b</i></p> <p><i>Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie betreffend die Dokumentation und die Kontrolle</i></p>	<p>b. Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– In den Bergzonen I – IV muss den Tieren im Mai an mindestens 13 Tagen Auslauf gewährt werden;</li> <li>– In den folgenden Situationen kann der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>– im Frühjahr, solange die Vegetation standortbedingt noch keinen Weidegang erlaubt;</li> </ul> </li> </ul>	<p>Der BVN unterstützt die Regelung, wonach in den Bergzonen 1-4 im Monat Mai der Auslauf gemäss RAUS-Programm während 13 und nicht mehr 26 Tagen, zu gewähren ist.</p>																																																							
<p><i>Anhang 7 Ziff. 3.1.1</i></p>	<table border="1" data-bbox="595 647 1323 1457"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Extensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>  a. Talzone</td> <td>1350</td> <td>1650</td> </tr> <tr> <td>  b. Hügelzone</td> <td>1080</td> <td>1500</td> </tr> <tr> <td>  c. Bergzone I und II</td> <td>630</td> <td>1500</td> </tr> <tr> <td>  d. Bergzone III und IV</td> <td>495</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>2. Streueflächen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>  Talzone</td> <td>1800</td> <td>1500</td> </tr> <tr> <td>  Hügelzone</td> <td>1530</td> <td>1500</td> </tr> <tr> <td>  Bergzone I und II</td> <td>1080</td> <td>1500</td> </tr> <tr> <td>  Bergzone III und IV</td> <td>855</td> <td>1500</td> </tr> <tr> <td>3. Wenig intensiv genutzte Wiesen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>  a. Talzone-Bergzone II</td> <td>405</td> <td>1200</td> </tr> <tr> <td>  b. Bergzone III und IV</td> <td>405</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>4. Extensive Weiden und Waldweiden</td> <td>405</td> <td>700</td> </tr> <tr> <td>5. Hecken, Feld- und Ufergehölze</td> <td>2700</td> <td>2000</td> </tr> <tr> <td>6. Buntbrache</td> <td>3420</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	1. Extensiv genutzte Wiesen			a. Talzone	1350	1650	b. Hügelzone	1080	1500	c. Bergzone I und II	630	1500	d. Bergzone III und IV	495	1000	2. Streueflächen			Talzone	1800	1500	Hügelzone	1530	1500	Bergzone I und II	1080	1500	Bergzone III und IV	855	1500	3. Wenig intensiv genutzte Wiesen			a. Talzone-Bergzone II	405	1200	b. Bergzone III und IV	405	1000	4. Extensive Weiden und Waldweiden	405	700	5. Hecken, Feld- und Ufergehölze	2700	2000	6. Buntbrache	3420		<p>Der BVN akzeptiert die vorgeschlagenen Beitragskürzungen. Die Biodiversitätsförderflächen sinken für die Qualitätsstufe I um 10% und im Sömmerungsgebiet wird der Betrag von Fr. 150.- auf Fr. 100.- je Hektare artenreiche Grün- und Streuefläche reduziert.</p> <p>Jegliche Kürzungen im Bereich der Versorgungssicherheitsbeträge lehnt der BVN aber, wie in der Einleitung dargelegt, ab.</p>
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen																																																								
	I		II																																																						
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr																																																							
1. Extensiv genutzte Wiesen																																																									
a. Talzone	1350	1650																																																							
b. Hügelzone	1080	1500																																																							
c. Bergzone I und II	630	1500																																																							
d. Bergzone III und IV	495	1000																																																							
2. Streueflächen																																																									
Talzone	1800	1500																																																							
Hügelzone	1530	1500																																																							
Bergzone I und II	1080	1500																																																							
Bergzone III und IV	855	1500																																																							
3. Wenig intensiv genutzte Wiesen																																																									
a. Talzone-Bergzone II	405	1200																																																							
b. Bergzone III und IV	405	1000																																																							
4. Extensive Weiden und Waldweiden	405	700																																																							
5. Hecken, Feld- und Ufergehölze	2700	2000																																																							
6. Buntbrache	3420																																																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni										
	7. Rotationsbrache	2970												
	8. Ackerschonstreifen	2070												
	9. Saum auf Ackerfläche	2970												
	10. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	-	1100											
	11. Uferwiese entlang von Fließgewässern	405												
	12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	-	100											
	14. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2250												
<i>Anhang 7 Ziff. 3.1.2</i>	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3"></th> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> </tr> <tr> <th>Fr./ha und Jahr</th> <th>Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Hochstamm-Feldobstbäume Nussbäume</td> <td>13.5 13.5</td> <td>30 15</td> </tr> </tbody> </table>				Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr	1. Hochstamm-Feldobstbäume Nussbäume	13.5 13.5	30 15	
	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen													
	I	II												
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr												
1. Hochstamm-Feldobstbäume Nussbäume	13.5 13.5	30 15												
<i>Anhang 7 Ziff. 3.2.1</i>	<p>Der Bund übernimmt pro Jahr höchstens 90 Prozent der folgenden Beträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. pro ha extensive Weide und Waldweide 500 Fr.</li> <li>b. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1.1 Ziffern 1–3, 5–11 und 13 1000 Fr.</li> <li>c. pro Baum nach Ziffer 3.1.2 Ziffern 1 und 2 5 Fr.</li> </ul>													

**BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles /  
 Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BVN unterstützt das heutige SAK-System. Dieses hat sich in der Praxis bewährt und findet eine recht grosse Akzeptanz. Die Einführung eines komplett neuen Systems wäre aus unserer Sicht nicht zielführend.

Der BVN kann den vorgeschlagenen Anpassungen der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt zustimmen. Ebenso begrüßen wir der Reduktion der Jahresarbeitseinheiten von 2'800 auf 2'600 Stunden. Der technische Fortschritt führt dazu, dass die SAK-Faktoren mehrheitlich sinken. Ein Grossteil der Betriebe hat folglich tiefere gesamtbetriebliche SAK-Werte, wobei diese durch die Anpassung der Jahresarbeitseinheiten je SAK wiederum nach oben korrigiert werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen am SAK-System werden somit keine grossen Auswirkungen nach sich ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 3 Standardarbeitskraft</i></p>	<p>1 Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit zur Bemessung der Betriebsgrösse, berechnet anhand von standardisierten Faktoren, die auf arbeitswirtschaftlichen Grundlagen basieren.</p> <p>2 Für die Berechnung der Standardarbeitskräfte gelten folgende Faktoren:</p> <p>a. Flächen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,022 SAK pro ha</li> <li>2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,323 SAK pro ha</li> <li>3. 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 % natürlicher Neigung) 0,323 SAK pro ha</li> </ol> <p>b. Nutztiere (Art. 27)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,039 SAK pro GVE</li> <li>2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetz- 0,008 SAK pro GVE</li> </ol>	<p>Der BVN unterstützt die Umänderung der Definition der SAK-Faktoren und die Reduktion des Standardarbeitsfaktors von 2800 Stunden auf 2600 Stunden pro Jahr.</p> <p>Die Pferdehaltung gilt als landwirtschaftliche Tätigkeit und ist als</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>te Ferkel 0,032 SAK pro GVE</p> <p>3. Zuchtschweine 0,027 SAK pro GVE</p> <p>4. andere Nutztiere (inkl. Pferde jeglicher Nutzung)</p> <p>c. Zuschläge</p> <p>1. für Hanglagen im Berggebiet und in der Hügelzone (18–35 % Neigung) 0,015 SAK pro ha</p> <p>2. für Steillagen im Berggebiet und in der Hügelzone (mehr als 35 % Neigung) 0,03 SAK pro ha</p> <p>3. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus 20 %</p> <p>4. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum</p> <p>3 Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden nur die für die jeweiligen Direktzahlungen berechtigten Flächen berücksichtigt. Beim Zuschlag für Hochstamm-Feldobstbäume nach Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 4 werden nur die Bäume berücksichtigt, für die Biodiversitätsbeiträge für die Qualitätsstufe I ausgerichtet werden.</p>	<p>solche zu behandeln. Dies unabhängig davon ob es sich um ein Nutztier handelt oder nicht.</p> <p>Mit der AP 14-17 wurde für die Hangbeiträge eine dritte Kategorie eingeführt, die ab 1.1.2017 in Kraft treten wird: Hangneigung &gt;50%. Das BLW sieht nun vor, in einer späteren Anhörung die Hangneigungen in drei Kategorien, analog den Kulturlandschaftsbeiträgen, vorzuschlagen. Dabei sollen insbesondere für Hanglagen über 50% deutlich höhere SAK-Faktoren zur Anwendung gelangen. Der BVN erachtet diesen Vorschlag als korrekt und wichtig für das Berggebiet und wird ihn unterstützen.</p>
Art. 10 Abs. 1 Bst. c	<p>1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn:</p> <p>c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von <del>0,20</del> 0,25 SAK erreicht;</p>	<p>Aufgrund der geringen Anpassung der gesamtbetrieblichen SAK-Werte soll an der anerkannten Grenze von 0.25 SAK festgehalten werden.</p>
Art 12b	<p>Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Tätigkeiten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten von den Bewirtschaftern und Bewirtschaftnerinnen, von deren Familie oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.</p>	<p>In den Weisungen und Erläuterungen 2014 zur Verordnung über die landwirtschaftlichen Begriffe, sind die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten konkret umschrieben. Wir beantragen, diese wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bienenhaltung</li> <li>und unter</li> <li>- d) Ziff. 1: Schule, Kindergarten und Spielgruppe auf dem Bauernhof.</li> </ul>



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Bienenhaltung wird bis anhin nicht berücksichtigt, obwohl sie für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung ist.
Art. 14	<p>Landwirtschaftliche Nutzfläche</p> <p>1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ganzjährig zur Verfügung steht und die ausschliesslich vom Betrieb (Art. 6) aus bewirtschaftet wird. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Ackerfläche;</li> <li>b. die Dauergrünfläche;</li> <li>c. die Streuefläche;</li> <li>d. die Fläche mit Dauerkulturen;</li> <li>e. die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus,</li> <li>f. Hochtunnel, Treibbeet);</li> <li>g. die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 19912 gehört.</li> </ul> <p>2 Nicht zur LN gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Streueflächen, die innerhalb des Sömmerungsgebietes liegen, oder die zu Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben gehören;</li> <li>b. Flächen ausserhalb des Sömmerungsgebietes, die von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben aus beweidet werden oder Flächen, deren Ertrag zur Zufütterung genutzt wird, mit Ausnahme der Zufuhr von Futter nach Artikel 31 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20133.</li> </ul>	Der BVN ist mit der Aufhebung der „15km-Regelung“ einverstanden. Heute gelten Dauerweiden in einer Distanz von 15 Kilometer zum Betriebszentrum als Sömmerungsweide. Diese Flächen sollen künftig ebenfalls der LN angehören, wenn sie von einem Ganzjahresbetrieb bewirtschaftet werden.
Art. 29a Abs.1	1 Betriebe ab einem Mindestarbeitsbedarf von <del>0.20</del> 0.25 SAK, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften müssen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt sein.	Aufgrund der geringen Anpassung der gesamtbetriebl. SAK-Werte, soll an der anerkannten Grenze von 0.25 SAK festgehalten werden.

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BVN vertritt die Meinung, dass an den heutigen Limiten festgehalten werden soll, respektive generell die untere Eintrittsschwelle, um Mittel der Strukturverbesserungsverordnung beantragen zu können, bei 1.25 angesetzt werden soll.

Der BVN will die 15 Kilometer Regelung im Bereich der Strukturverbesserungsverordnung beibehalten. Grundstücke, welche mehr als 15 Kilometer entfernt vom Betrieb bewirtschaftet werden, können somit nicht für die SAK-Berechnung im Bereich der SVV berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftung solch entfernter Parzellen soll nicht über die Gesetzgebung gefördert werden. Mit der Streichung der Distanz-Limite im Bereich der SVV würde ein zusätzlicher Anreiz für die Bewirtschaftung von beliebig entfernten Parzellen geschaffen. Demgegenüber ist die produzierende Landwirtschaft aber aus Kostengründen auf eine gute Arrondierung der Bewirtschaftungseinheiten angewiesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 1	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens <del>1.25</del> <b>1.0</b> Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.	Der BVN will an der heutigen Grenze festhalten.
Art. 3 1ter und 3	<sup>3</sup> Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. <b>landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;</b>	Die Bewirtschaftung solch entfernter Parzellen soll nicht über die Gesetzgebung gefördert werden. Wir halten deshalb an der heutigen Regelung fest.

**BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Abs. 1</i>	Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,0 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.	Der BVU begrüsst die Reduktion.

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 10 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari (916.161)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c.	

**BR 11 Pflanzenschutzverordnung / Ordonnance sur la protection des végétaux / Ordinanza sulla protezione dei vegetali (916.20)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 12 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BVN stimmt der Rechtsgrundlage zur Ermittlung des Schlachtgewichtes grundsätzlich zu, jedoch nur, wenn die Finanzierung der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes über zusätzliche Mittel erfolgt. Eine Finanzierung über Mittel aus den Beihilfen Viehwirtschaft lehnt der BVN explizit ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5a	<p>1 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) regelt die Ermittlung des Schlachtgewichtes von Tieren der Rindvieh-, Schweine-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung.</p> <p>2 Es kann Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung des Schlachtgewichtes vorsehen.</p> <p>3 Das BLW kann die beauftragte Organisation nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a<sup>bis</sup> mit der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes betrauen. Diese kann Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 Absatz 1 Buchstabe a oder h des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19982 verfügen, wenn gegen Bestimmungen der Verordnung des WBF vom ...<sup>3</sup> über die Ermittlung des Schlachtgewichtes verstossen wird.</p>	<p>Der BVN begrüsst die Schaffung der Rechtsgrundlage zur Ermittlung des Schlachtgewichtes grundsätzlich. Im Sinne eines einheitlichen Vollzuges wäre es positiv, wenn der Vollzug auf nationaler Ebene geregelt und an Proviande übertragen wird. Der BVN lehnt es jedoch ab, dass die neue Aufgabe über Mittel aus den Beihilfen der Viehwirtschaft finanziert werden soll. Für die neue Aufgabe sind über das Budget 2016 zusätzliche Mittel einzustellen. Ist die Finanzierung über zusätzliche Mittel nicht gewährleistet, lehnt der BVN den Art. 5a ab.</p>
Art. 26 Abs. 1 Bst. abis	<p>1 Das BLW überträgt folgende Aufgaben an eine oder mehrere private Organisationen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a<sup>bis</sup> die Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes;</p>	<p>Der BVN begrüsst im Sinne der Effizienz die Übertragung der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes an die Proviande. Die Finanzierung muss aber über zusätzliche Mittel erfolgen und darf keinesfalls über Mittel aus den Beihilfen für die Viehwirtschaft erfolgen. Ist die Finanzierung über zusätzliche Mittel nicht gewährleistet, lehnt der BVN die Übertragung der Aufgabe ab.</p>

**BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



**BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die Qualität der Ohrmarken, insbesondere für Tiere der Rindergattung, ist nach wie vor ein sehr grosses Ärgernis. Gemäss Geschäftsbericht 2014 der Identitas AG, wurden im Jahr 2014 total 252'898 Ersatzohrmarken für Rinder ausgeliefert. Gegenüber 2013 wurde ein Anstieg von 16% verzeichnet. Interessant ist die Begründung der Identitas, wonach der erneute Anstieg der Ersatzohrmarkenbestellungen auf den Wechsel des Lieferanten der Ohrmarken zurückzuführen ist.

Die Tierhalter sind gezwungen, Ersatzohrmarken zu hohen Kosten zu beschaffen. Obwohl die einzelne Ohrmarke selber 2.50 Franken kostet, kommen je nach Situation noch mindestens 1.50 Franken für den Versand und die ordentlichen Portokosten dazu. So kostet eine einzelne Ersatzohrmarke mindestens 5.50 Franken (bei Annahme von nur 1 Franken Portokosten). Im in den Erläuterungen dargestellten Beispiel können für eine einzelne Ersatzohrmarke maximal zusätzliche Kosten von 25 Franken dazukommen. In diesem Beispiel beträgt der Kostenanteil der Ersatzohrmarke genau 1/11 der Gesamtkosten von 27 Franken 50 Rappen.

Für den Tierhalter ist auch die Aussage im erwähnten TVD-Bericht unhaltbar, dass die Ausfallrate „immer noch innerhalb der mit dem Hersteller vertraglich definierten Bandbreite“ liegt. Bei einem Verhältnis von 700'003 neuen Doppelohrmarken kann eine Ausfallrate von 252'898 Stück nicht toleriert werden.

Der BVN verlangt daher analog dem SBV, die Streichung der Gebühren für Ersatzohrmarken. Offensichtlich ist der Ärger über die Ohrmarkenverluste erst zu beseitigen, wenn ein anderer Kostenträger (Bund) dafür aufkommen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang	Streichen	Die Kosten für Ersatzohrmarken sind den Rindviehaltern nicht mehr zuzumuten. Die Qualität wurde und wird nicht verbessert und die Ausfallraten steigen an, weil zwischen den Ohrmarkenlieferanten gewechselt wurde.
Ziffer 1.2	Kosten für den Versand, pro Sendung - ohne Ersatzohrmarken.	Der Versand von Ersatzohrmarken muss kostenfrei erfolgen.

**BR 17 Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft / Ordonnance sur la conservation et l'utilisation durable de ressources phylogénétiques pour l'alimentation et l'agriculture / Ordinanza concernente la conservazione e l'impiego sostenibile delle risorse fitogenetiche per l'alimentazione e l'agricoltura**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**WBF 01 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BVN unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b.	

**WBF 02 Schlachtgewichtsverordnung / Ordonnance sur le pesage des animaux abattus / Ordinanza sulla determinazione del peso di macellazione**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BVN stimmt der Übernahme der Kontrolle der Ermittlung des Schlachtgewichtes und der Übertragung der Aufgabe an die Proviande grundsätzlich zu. Der BVN ist jedoch gegen eine Finanzierung dieser neuen Aufgabe mit Mitteln des Kontos „Beihilfen Viehwirtschaft“ des bestehenden Zahlungsrahmens. Der BVN fordert, dass im Rahmen des Budgets 2016 für die Aufgabe zusätzliche Mittel gesprochen werden.

**BLW Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BVN würde es begrüssen, die Pauschalen für die Starthilfe, aufgrund der Anpassungen bei der SAK-Berechnung, um Fr. 10'000.- zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																						
<p><i>Anhang 4 (Art. 5 und 6 Abs. 1)</i></p> <p><i>I. Investitionskredite für die Starthilfe</i></p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Standardarbeitkräfte (SAK)</th> <th>Pauschalen in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0.75-0.99</td> <td><del>90'000</del> 100'000</td> </tr> <tr> <td>1.00-1.24</td> <td><del>100'000</del> 110'000</td> </tr> <tr> <td>1.25-1.49</td> <td><del>110'000</del> 120'000</td> </tr> <tr> <td>1.50-1.74</td> <td><del>120'000</del> 130'000</td> </tr> <tr> <td>1.75-1.99</td> <td><del>130'000</del> 140'000</td> </tr> <tr> <td>2.00-2.24</td> <td><del>140'000</del> 150'000</td> </tr> <tr> <td>2.25-2.49</td> <td><del>150'000</del> 160'000</td> </tr> <tr> <td>2.50-2.74</td> <td><del>160'000</del> 170'000</td> </tr> <tr> <td>2.75-2.99</td> <td><del>170'000</del> 180'000</td> </tr> <tr> <td>3.00-3.24</td> <td><del>180'000</del> 190'000</td> </tr> <tr> <td>3.25-3.49</td> <td><del>190'000</del> 200'000</td> </tr> <tr> <td>3.5-3.74</td> <td><del>200'000</del> 210'000</td> </tr> <tr> <td>3.75-3.99</td> <td><del>210'000</del> 220'000</td> </tr> <tr> <td>4.00-4.24</td> <td><del>220'000</del> 230'000</td> </tr> <tr> <td>4.25-4.49</td> <td><del>230'000</del> 240'000</td> </tr> <tr> <td>4.50-4.74</td> <td><del>240'000</del> 250'000</td> </tr> <tr> <td>4.75-4.99</td> <td><del>250'000</del> 260'000</td> </tr> <tr> <td>≥5.00</td> <td><del>260'000</del> 270'000</td> </tr> </tbody> </table>	Standardarbeitkräfte (SAK)	Pauschalen in Franken	0.75-0.99	<del>90'000</del> 100'000	1.00-1.24	<del>100'000</del> 110'000	1.25-1.49	<del>110'000</del> 120'000	1.50-1.74	<del>120'000</del> 130'000	1.75-1.99	<del>130'000</del> 140'000	2.00-2.24	<del>140'000</del> 150'000	2.25-2.49	<del>150'000</del> 160'000	2.50-2.74	<del>160'000</del> 170'000	2.75-2.99	<del>170'000</del> 180'000	3.00-3.24	<del>180'000</del> 190'000	3.25-3.49	<del>190'000</del> 200'000	3.5-3.74	<del>200'000</del> 210'000	3.75-3.99	<del>210'000</del> 220'000	4.00-4.24	<del>220'000</del> 230'000	4.25-4.49	<del>230'000</del> 240'000	4.50-4.74	<del>240'000</del> 250'000	4.75-4.99	<del>250'000</del> 260'000	≥5.00	<del>260'000</del> 270'000	<p>Als Ausgleich für die Anpassung der SAK-Faktoren, ist eine Erhöhung der Starthilfebeträge angezeigt. Der BVN schlägt analog dem SBV eine Erhöhung von 10'000 Franken auf den bisherigen Betrag pro Kategorie vor.</p>
	Standardarbeitkräfte (SAK)	Pauschalen in Franken																																						
	0.75-0.99	<del>90'000</del> 100'000																																						
	1.00-1.24	<del>100'000</del> 110'000																																						
	1.25-1.49	<del>110'000</del> 120'000																																						
	1.50-1.74	<del>120'000</del> 130'000																																						
	1.75-1.99	<del>130'000</del> 140'000																																						
	2.00-2.24	<del>140'000</del> 150'000																																						
	2.25-2.49	<del>150'000</del> 160'000																																						
	2.50-2.74	<del>160'000</del> 170'000																																						
	2.75-2.99	<del>170'000</del> 180'000																																						
	3.00-3.24	<del>180'000</del> 190'000																																						
	3.25-3.49	<del>190'000</del> 200'000																																						
	3.5-3.74	<del>200'000</del> 210'000																																						
	3.75-3.99	<del>210'000</del> 220'000																																						
	4.00-4.24	<del>220'000</del> 230'000																																						
	4.25-4.49	<del>230'000</del> 240'000																																						
4.50-4.74	<del>240'000</del> 250'000																																							
4.75-4.99	<del>250'000</del> 260'000																																							
≥5.00	<del>260'000</del> 270'000																																							

**Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

**Spezialkulturen / Cultures spéciales**

**Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Im Bereich der Spezialkulturen unterstützt der BVN die Anliegen des Schweizer Bauernverbandes, welche er in Absprache mit dem Schweizerischen Weinbauverband und dem Schweizer Obstverband eingereicht hat.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>



**Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

--

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>

**GVE-Anpassungen / Adaption des UGB**

**BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der BVN verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Wir beantragen, analog dem Frühlingspaket der AP 14-17, die Anpassung der GVE Faktoren für die Kategorie Rinder.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Anhang Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten</i></p> <p><i>Ziff. 1.2 Andere Tiere der Rindergattung</i></p>	<p>1.2.1 über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE                      1.2.2 über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE                      1.2.3 über 160 - 365 Tage alt 0.33 auf 0.4 GVE</p>	<p>Der BVN verweist seit Jahren auf die zu tiefen GVE-Faktoren bei den Rindern. Nachdem nun die Faktoren bei den Mutterkühen angepasst wurden und nun auch die Bisons unbürokratisch zu höheren Werten gelangen, bitten wir eindringlich, die Anpassungen bei den Rindern ebenfalls vorzunehmen.</p> <p>Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder der Milchviehrassen zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Bei den Stallbauten ist die Situation gleich. Der Flächenbedarf steigt nicht in einem linearen Verhältnis zu den GVE Faktoren an. Hochtragende Rinder mit einem GVE Ansatz von 0.6 brauchen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Ziff. 2 Tiere der Pferdegattung</i></p>	<p>2. Equiden</p> <p>2.1 Equiden grösser als 148 cm Stockmass 0,7 GVE</p> <p>2.2 Equiden grösser als 120 cm und bis und mit 148 cm 0,5 GVE</p> <p>2.3 Equiden bis und mit 120 cm 0,25 GVE</p> <p>2.4 Säugende und trächtige Stuten (Fohlen bei Fuss im Faktor eingerechnet) GVE x 1,5</p> <p>2.5 Equiden bis 30 Monate GVE x 0,7</p>	<p>gemäss Fat-Tabelle die gleichen Platzverhältnisse wie Kühe, welche mit 1.0 GVE gerechnet werden. Aber auch der Platzbedarf für Rinder zwischen 12 und 24 Monaten ist im Verhältnis zu den Kühen nach der FAT-Tabelle um mindestens 20% höher angesetzt. Die zu tiefen GVE-Faktoren haben Auswirkungen auf die BTS, RAUS und Alpungsbeiträge.</p> <p>Anstelle des Begriffs Pferdegattung soll der Begriff Equiden verwendet werden. Dieser Begriff wird auch in der TVD verwendet. Auf die Differenzierung zwischen Pferd/Pony/Esel/Maultier soll verzichtet werden. Eine Abstufung in mind. drei Grössenkategorien ist angezeigt. Wir beantragen die Abstufungen 0,7 GVE / 0,5 GVE und 0,25 GVE. Der neue Mittelwert von 0,5 GVE wird auch in der Studie von Agroscope «Wie wirtschaftlich ist die Pensionspferdehaltung?» als Berechnungsansatz bei den Ponys und Kleinpferden zugrunde gelegt. Bei den Abstufungen zwischen Jungtieren bis 30 Monate (Faktor 0,7) sowie säugenden und trächtigen Stuten (Faktor 1,5) soll in allen Grössenkategorien der gleiche Ansatz angewendet werden.</p>